

Gleichwertigkeit: Arbeitsplatz und Arbeitsverhältnis müssen unterschieden werden

BAG, Az. 1AZR3/04

Wenn ein Unternehmen seinen Mitarbeitern kündigt, ihnen aber einen gleichwertigen Arbeitsplatz in einer anderen Firma vermittelt, entfällt jeder Anspruch auf die Zahlung von Abfindungen nach einem Sozialplan. Eine entsprechende Formulierung im ausgehandelten Sozialplan sei rechters, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Die Kassler Bundesarbeitsrichter wiesen die Klage einer Frau zurück, deren Arbeitgeber seinen Sitz von Bonn nach Berlin verlegt und allen Beschäftigten, die nicht mit umziehen wollten oder konnten, im alten Haus ein Anschlussarbeitsverhältnis angeboten hatte. Der neue Arbeitsvertrag war mit dem früheren hinsichtlich Tätigkeit und Vergütung gleichwertig. Allerdings wurde die bisherige Betriebszugehörigkeitszeit nicht anerkannt - fast dreizehn Jahre im Falle der Klägerin. Für dieses Manko verlangte die Frau einen finanziellen Ausgleich. Im Sozialplan stehe schwarz auf weiß, dass die Abfindung nur weg falle, wenn ein "gleichwertiger Arbeitsplatz" vermittelt worden ist. Das sei offensichtlich wohl nicht der Fall. Die Richter entgegneten, die Frau verwechsle Arbeitsplatz mit Arbeitsverhältnis. Die im Arbeitsvertrag zum Ausdruck kommende Beziehung zum neuen Arbeitgeber habe sich wegen der fehlenden Jahre möglicherweise verschlechtert; Platz und Art der Tätigkeit seien aber als absolut gleich zu bewerten. Nur das habe der ehemalige Arbeitgeber aber in seinem Sozialplan garantiert.